

Stadt Wörth a.d.Donau

Niederschrift

über die Sitzung des Stadtrates
vom 12.01.2023

Ort: Bürgerhaus, Ludwigstraße 7 Bürgersaal	Beginn: 19.00 Uhr
Vorsitzender:	1. Bürgermeister Josef Schütz
Anwesend:	Franz Witzmann jun. Andreas Fürst Thomas Schweiger Harald Dietlmeier Ralf Amann Johann Festner Hildegard Schindler Ulrike Riedel-Waas Johannes Weig Beate Ostermeier Christian Kaiser Ekkehard Hollschwandner Dr. Rudolf Apfelbeck Volker Mahren Dr. Thomas Blechschmidt
Ortssprecher Tiefenthal:	Johann Solleder
Entschuldigt:	--
Unentschuldigt:	--
Schriftführer:	Markus Götz
Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Büro shp, Klaus Mitter (TOP 1 Ö) Architekturbüro Winkler, Peter Bielmeier (TOP 1 NÖT)

Lfd.
Nr.

Sitzung des Stadtrates

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 05.01.2023 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 05.01.2023 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	Öffentlicher Sitzungsteil
	Mit der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung vom 08.12.2022 besteht Einverständnis.
1	<p>Wasserversorgung – Modernisierung zur Sicherung der Trinkwasserqualität – Variantenuntersuchung – Ergebnisse - Eingeladen zum Vortrag: Büro shp GmbH/ Markt Schwaben</p> <p>Die vorgetragene PP-Präsentation wird als Anlage 1 zur Niederschrift genommen.</p> <p>Anschließend: Erörterung und Meinungs austausch im Gremium, weitere Beratung und Beschlussfassung zur Thematik in einer der kommenden Stadtratssitzungen</p> <p>Im Ergebnis: Der Sachverständige bewertet die Mischung der Eigengewinnung mit Gastwasser als wirtschaftlichste und zukunftsorientiert tragfähigste Lösung zur Senkung des Nitratwertes.</p> <p>Der derzeit nach Mischung erzielte Nitratwert des Trinkwassers liegt deutlich unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwert, die Qualität des über die Brunnen Giffa geförderten Trinkwassers ist unter Betrachtung der sonstigen Werte als gut einzuordnen, auch im interkommunalen Vergleich.</p> <p>Die Senkung des Gesamthärtegrades (ca. 20 dgh) durch technische Maßnahmen bezeichnet der Sachverständige als nicht erforderlich und nicht erstrebenswert (auf Nachfrage).</p>

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates																												
2	<p>Bestattungswesen - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – 11. Änderung der Satzung</p> <p>Nach kurzer Erläuterung wird folgender <u>Beschluss</u> gefasst:</p> <p style="text-align: center;">11. Satzung</p> <p style="text-align: center;">zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen vom 17.12.2003</p> <p>Auf Grundlage von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Wörth a.d.Donau folgende Satzung:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>§ 7 erhält folgende neue Fassung:</p> <p>Die Bestattungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:</p> <table border="1" data-bbox="284 963 1422 2067"> <thead> <tr> <th></th> <th style="text-align: center;">Hoheitliche Bestattungsdienstleistungen</th> <th style="text-align: center;">Gebühr (in Euro)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1.0</td> <td>Öffnen und Schließen von Grabstätten</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.1</td> <td>Öffnen und Schließen eines Erdgrabes</td> <td style="text-align: right;">505,75</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.2</td> <td>Zuschlag zur Pos. 1.1 – Tieferlegung</td> <td style="text-align: right;">59,50</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.3</td> <td>Bestattung von Urnen in Urnengräbern oder Einzel- bzw. Familiengräbern in Urnenstelen</td> <td style="text-align: right;">232,05 249,90</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1.4</td> <td>Ausgrabung einer Urne</td> <td style="text-align: right;">232,05</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.0</td> <td>Beförderung des Sarges und der Urne</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.1</td> <td>Beförderung des Sarges zum Grab</td> <td style="text-align: right;">166,60</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2.2</td> <td>Beförderung der Urne zum Grab bzw. zu den Urnenstelen</td> <td style="text-align: right;">83,30</td> </tr> </tbody> </table>			Hoheitliche Bestattungsdienstleistungen	Gebühr (in Euro)	1.0	Öffnen und Schließen von Grabstätten		1.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	505,75	1.2	Zuschlag zur Pos. 1.1 – Tieferlegung	59,50	1.3	Bestattung von Urnen in Urnengräbern oder Einzel- bzw. Familiengräbern in Urnenstelen	232,05 249,90	1.4	Ausgrabung einer Urne	232,05	2.0	Beförderung des Sarges und der Urne		2.1	Beförderung des Sarges zum Grab	166,60	2.2	Beförderung der Urne zum Grab bzw. zu den Urnenstelen	83,30
	Hoheitliche Bestattungsdienstleistungen	Gebühr (in Euro)																											
1.0	Öffnen und Schließen von Grabstätten																												
1.1	Öffnen und Schließen eines Erdgrabes	505,75																											
1.2	Zuschlag zur Pos. 1.1 – Tieferlegung	59,50																											
1.3	Bestattung von Urnen in Urnengräbern oder Einzel- bzw. Familiengräbern in Urnenstelen	232,05 249,90																											
1.4	Ausgrabung einer Urne	232,05																											
2.0	Beförderung des Sarges und der Urne																												
2.1	Beförderung des Sarges zum Grab	166,60																											
2.2	Beförderung der Urne zum Grab bzw. zu den Urnenstelen	83,30																											

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates		
	3.0	Umbettung von Leichen, Gebeinen und Urnen	
	3.1	Ausgrabung und Wiederbestattung von Leichen innerhalb des Friedhofs a) von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre	452,20
		b) von Kindern bis zu 12 Jahren	428,40
	3.2	Ausgrabung und Wiederbestattung von Gebeinen innerhalb des Friedhofs a) von Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre	452,20
		b) von Kindern bis zu 12 Jahren	428,40
	4.0	Vorbereitung, Abwicklung und Überwachung der Trauerfeier einschl. Aufbahrung	150,00
§ 2			
Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung zum 01.03.2023 in Kraft.			
<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
17 : 0 Stimmen			

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
3	<p>Baugebiet Am Brand – Erschließungsstraßen, Wege, Plätze – Bayerisches Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) - Widmung der nach amtlicher Vermessung in den Fortführungsnachweisen gebildeten Flurstücke für den Gemeingebrauch</p> <p>Nach Erläuterung der fertiggestellten, abgenommenen und zwischenzeitlich amtlich vermessenen (Fortführungsnachweise 1022 01-05, 10/2022) Erschließungsanlagen des Siedlungsgebietes Am Brand anhand von Lageplänen zu Ortsstraßen (Gemeindestraßen, Art. 46 BayStrWG) und zu Gehwegen (beschränkt öffentliche Wege, Art. 53 BayStrWG) wird folgender <u>Beschluss</u> gefasst:</p> <p>Auf Grundlage von Art. 6 BayStrWG werden nachfolgende Widmungen festgesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschränkt öffentliche Wege, mit Beschränkung „nur Gehweg“: Flurstücksnummern: 603/165 603/156 603/147 603/174 603/176 603/175 603/171 603/172 TF 603/173 TF 603/177 TF 603/178 TF 603/179 TF 603/181 TF 603/31 TF 603/226 TF sämtlich Gemarkung Wörth 2. Ortsstraße „Am Pittingerfeld“: FlurstücksNr. 603/229 Gemarkung Wörth 3. Ortsstraße „Zeininger Weg“ FlurstücksNr. 603/228 Gemarkung Wörth 4. Ortsstraße „Am Hopfengarten“ FlurstücksNr. 603/227 Gemarkung Wörth 5. Ortsstraße „Am Schmelzbogen“ FlurstücksNr. 603/226 Gemarkung Wörth 6. Ortsstraße „Am Brand“ Flurstücksnummern: 603/31 649/11 603/169 603/17 TF 603/12 TF 603/19 577/20 TF

Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>649/9 649/2 sämtlich Gemarkung Wörth</p> <p>dabei: Abstufung von GVS Herrngasse Fl.Nr. 649/2 TF zu Ortsstraße Am Brand Fl.Nr. 649/11, teilweise Abstufung bzw. Einziehung Am Blindfenster, Einziehung von GVS Herrngasse Fl.Nr. 649/2 TF mit neuer Fl.Nr. 649/9, Abstufung von GVS Herrngasse Fl.Nr. 649/2 TF zu Ortsstraße Am Brand Fl.Nr. 649/11, Einziehung von GVS Herrngasse Fl.Nr. 649/2 TF mit neuer Fl.Nr. 649/9</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>17 : 0 Stimmen</p>
4	<p>Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (06/2003) – Überarbeitung/ Aktualisierung – Neuerlass</p> <p>Die Verordnung wird aufgrund der 06/2023 endenden Geltungsdauer des Ortsrechts sowie auf Basis des vom Bayerischen Gemeindetag 2017 veröffentlichten Musters neu erlassen.</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p style="text-align: center;">Verordnung</p> <p style="text-align: center;">über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)</p> <p>Die Stadt Wörth a.d.Donau erlässt auf Grundlage des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG, BayRS 91-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) geändert worden ist, folgende Verordnung:</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Inhalt</p> <p>Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Wörth a.d.Donau</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne</p>

des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a)

die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b)

in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,20 m Meter, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,

2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger),

die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen. Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb

der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

a) zu kehren und den Kehrort, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen. (Die Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen. Es ist lediglich oberflächlich der Einlauf/ das Gitter) von Laub, angeschwemmten Zweigen u. ä. sowie von Schnee und Eis zu befreien.)

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,50 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterleger

(1) Die Vorderleger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterlegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterlegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 18.06.2003 außer Kraft.

Lfd.
Nr.

Sitzung des Stadtrates

Abstimmungsergebnis:

17 : 0 Stimmen

5 Fahrrad- und Fußgängerfreundliches Wörth – Schaffung eines Geh- und Radweges entlang der Bayerwaldstraße (St2146) – Projektplanung und Förderkulisse – Ausschreibungsbeschluss

Die Entwurfsplanung, beauftragt Ing.büro Kehrer Planung, wurde mit Stadtratsbeschluss vom 09.12.2021 gebilligt.



Lfd. Nr.	Sitzung des Stadtrates
	<p>Zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage von Art. 13f BayFAG liegt die Mitteilung der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 05.12.2022 vor, dass die Maßnahme grundsätzlich förderfähig ist. Dies unter der Voraussetzung, dass der Förderantrag bis 01.05.2023 entscheidungsreif ergänzt wird, u.a. dass die öffentliche Ausschreibung der Tiefbauleistungen erfolgt ist.</p> <p>Dementsprechend wird dem Stadtrat folgender Zeitplan vorgelegt:</p> <p>Erstellung des Leistungsverzeichnisses bis 06.03.2023 Öffentliche Ausschreibung Submission 24.03.2023 Unterlagen an Regierung der Oberpfalz bis 01.05.2023 Baubeginn 05/2023 Fertigstellung Herbst 2023</p> <p><u>Beschluss:</u></p> <p>Das Maßnahmenkonzept, aufbauend auf der bereits gebilligten Entwurfsplanung sowie der vorgestellte Zeitplan werden gebilligt.</p> <p>Die Tiefbauleistungen für die Maßnahme „Kombinierter Geh- und Radweg entlang der Bayerwaldstraße (St 2146) sind öffentlich auszuschreiben.</p> <p><u>Abstimmungsergebnis:</u></p> <p>17 : 0 Stimmen</p>
<p>6</p>	<p>Informationen/ Anfragen und Bekanntgaben</p> <p>Informationen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geplante Veranstaltung Cyclo-Cross Rennen in Wörth a.d.Donau, Termin 15.10.2023 2. Digitaler Bauantrag – Änderung des Verfahrensweges seit 01.01.2023 3. Stromtrasse SuedOstLink – Mitteilung des Vorhabenträgers über bevorstehende vorbereitende archäologische Arbeiten – finale Festlegung des Trassenverlaufs ist angekündigt für das Frühjahr 2023 4. Umsatzsteuergesetz § 2b: Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht wurde vom Bundesrat beschlossen (12/2022) – Stadt nimmt die Optionsregelung in Anspruch (bis 31.12.2024) 5. Flutpolder Wörthhof: Raumordnungsverfahren im Landkreis Regensburg wurde eingeleitet – Mitteilung der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 11.01.2023 – Frist zur Geltendmachung der kommunalen Belange bis 17.02.2023 – Vorbereitung der Geltendmachung durch die Verwaltung und die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei – Bürgerveranstaltung in Kiefenholz am 24.01.2023

Lfd.
Nr.

Sitzung des Stadtrates

6. Städtische Waldflächen – Bewirtschaftung
Teilnahme am Förderprogramm Waldklimaprämie – Antragstellung ist erfolgt
Kommunale Flächen rund 38 ha, 5% Stilllegung mit Zweckbindung 20 Jahre

Anfragen und Bekanntgaben

Nachfrage zur Stromtankstelle in der Straubinger Str. (außer Betrieb) – Der Betreiber nennt technische Gründe – Zeithorizont Inbetriebnahme unbekannt